

doch trifft man diesen nur dieses einzige Mal an: »Des / Sächsischen Curiositäten-Cabinet / Erstes Haupt-Gemach / Vorinnen in vier besonderen Repositorii / oder 72 Fächer über 200 merkwürdige Begebenheiten / der Nach-Welt zum Besten aufgehoben worden / Dresden 1733«.

Gleichzeitig hatte man jetzt den Anschluß an das Kalenderjahr erreicht. Infolgedessen wurden die »Curiosa Saxonica« nicht mehr unter dem Namen Proben, sondern unter der Benennung der Monatshefte »continuiert«; auch von »Repositorii« und »Fächer« ist seitdem nicht mehr die Rede.

Von allgemeinerem Interesse ist es, zu beobachten, welches verlegerische Geschick Mohrenthal entwickelte, um seinen Zeitschriften einen guten Absatz zu sichern. In die Dreßdnischen Merkwürdigkeiten kamen stets kurze Angaben, was die Curiosa Saxonica enthielten; die später gegründeten Blätter wurden darin wenigstens angezeigt. Und wie hielt er es mit der Erscheinungsweise und den Preisen? Die erstgenannten drei Zeitschriften kamen, seit die Sache richtig in Gang gekommen war, immer gleichzeitig heraus. Da konnte man sie im Mohrenthalschen Laden abholen, wer sie zugeschickt haben wollte, mußte zwei Groschen mehr zahlen. Zusammen kosteten sie vierteljährlich praenumerando 7 (bzw. 9), halbjährlich 13 Groschen.

So war es die Regel. Aber das paßte nicht jedem. Ende 1734 gab Mohrenthal bekannt: »Nachdem man wahrgenommen, daß die quartale Praenumeration an Sieben Groschen einigen zuviel scheint; Als wird künftighin nur quartaliter 5 gl. 6 pf. wieder bezahlet werden, jedoch sollen die Herren Liebhaber die Curiosa Saxonica nur monatlich einmahl zu empfangen haben, da das Neueste der Zeit nebst denen Dreßdner Merkwürdigkeiten hingegen nach wie vor zwey mahl zu bekommen«. Das stand wieder den Liebhabern der »Curiosa Saxonica« nicht an, und diese erschienen alsbald weiter zweimal im Monat und alle drei Blätter kosteten weiter sieben Groschen.

Dabei blieb es auch, als (1745) aus dem »Neuesten der Zeit« die »Europäische Kriegs-, Friedens- und Weltgeschichte« und (1765) aus den »Curiosis Saxonica« die »Analecta« und (1768) die »Miscellanea Saxonica« wurden. Die drei Zeitschriften machten so ihren Weg gemeinsam bis an ihr Ende.

Am 27. August 1754 starb Petrus George Mohrenthal. In einem arbeitsreichen Leben hatte er seine »Handlung« zu solcher Geltung gebracht, daß er alle dreßdner privilegierten Buchhändler überflügelte und daß ihm einige sogar ihre eigenen Verlagswerke zum Mitverkaufen überließen. Bedauerlicherweise behielten sie nach seinem Tode die Erben seines Namens nur noch sechs Jahre lang in ihren Händen. Sein »successor« war sein jüngerer Sohn Johann August Mohrenthal, der aber auch bereits am 19. November 1755, nur erst fünfundzwanzig Jahre alt, starb, nachdem er sich erst acht Tage vorher »in seiner Behausung«, also wohl schon auf seinem Sterbebette, mit der Jungfer Christiane Dorothea Ebersbachin hatte trauen lassen. Sie wird als »Universal-Erbin« bezeichnet und setzte die Handlung fort, blieb aber wohl nicht unangesprochen; der ältere Bruder ihres Mannes war Goldarbeiter und Bürger in Regensburg, eine Schwester von ihm damals noch unvermählt. Im Jahrgang 1756 heißt es in den »Impressis«: »zu finden bey J. A. F. Mohrenthals hinterlassener Witbe«, dann aber bald: »bey P. G. Mohrenthals hinterlassenen Erben«, und seit Februar 1757: »im Mohrenthalischen Laden«. So bis in den Sommer 1760.

Nach dem »preußischen Bombardement« erschienen die Blätter »im ehemals Mohrenthalischen, jezo George Kochs«, seit 1781 »in Joh. George Brucks Bücher- und Disputationsladen«. Dann dauerte es nur noch zwei Jahre, bis die Handlung wieder gänzlich erlosch. Damals, im Mai 1783, so steht es nach dem achtzehnten (letzten) »Stück« der »Dreßdnischen Merkwürdigkeiten« in dem Exemplar der Sächsischen Landesbibliothek handschriftlich vermerkt: »Lief der damalige Besitzer des Ladens wegen Schuldenlast davon...«

## Berechnung von Lagermiete in der industriellen Buchbinderei

Im deutschen Verlagsbuchhandel ist es üblich, bei der Herstellung eines Buches zunächst nur einen Teil des Rohdruckes aufbinden zu lassen. Der übrige Teil des Rohdruckes wird bei der Buchbinderei, die den ersten Teil aufbindet, für spätere weitere Aufbindungen eingelagert. Die Einlagerung des Rohdruckes erstreckt sich über mehr oder weniger lange Zeiträume, je nach dem Absatz des Buches. Es kommt auch vor, daß der Rest des Rohdruckes gar nicht mehr zur Aufbindung gelangt, sondern schließlich makuliert wird.

Auf Grund eines ihm vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Auftrages hat der Börsenverein mittels Umfrage festgestellt, daß ein Handelsbrauch, Lagermiete für nicht

zur Aufbindung kommende Rohdrucke zu berechnen, nicht besteht. Der Börsenverein vertritt die Auffassung, daß die Kosten für die Lagerung von Rohdrucken im Spesenfuß der Buchbindereien enthalten und somit bereits bei der Kalkulation und der Preisberechnung berücksichtigt sind; dies ist umso selbstverständlicher, als die Lagerhaltung Bestandteil und Voraussetzung fast jeden Bindeauftrages ist. Demgegenüber vertritt die Fachgruppe industrielle Buchbinderei unter Hinweis auf Ziffer 22 der Geschäftsbedingungen des früheren Verbandes deutscher Buchbindereibesitzer die Auffassung, daß die Erhebung von Lagergebühr begründet und branchenüblich sei, insbesondere ist die Fachgruppe industrielle Buchbinderei der Ansicht, daß ein Anspruch auf Lagermiete außer jedem Zweifel stehe, wenn ein eingelagerter unverarbeiteter Rohdruck ohne Bindeauftrag abgerufen wird, und zwar auch dann, wenn der Buchbinder bis zum Abruf der Rohdrucke ohne ausdrücklichen Verzicht auf Lagermietenberechnung von der Erhebung der Lagermiete abgesehen hat.

Zu dieser Streitfrage hat der Reichskommissar für die Preisbildung (IV/500/17273) am 7. März 1941 Stellung genommen. Er hat dabei drei Fälle unterschieden:

a) Ein Verleger lagert seine Rohdrucke bei einer Buchbinderei ein, der er laufend — wenn auch in durch den Absatz der Bücher bedingten längeren Zeitabständen — Bindeaufträge erteilt. Trotz der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 22 des früheren Kartellverbandes vorgesehenen Bestimmung über die Erhebung einer Lagergebühr und trotz gleichlautender Bestimmungen in den eigenen Geschäftsbedingungen berechnet die Buchbinderei dem Verleger seit Beginn der Lagerung der Rohdrucke keine Lagergebühr. Es ist also auch am Stichtag der Preisstop-Verordnung (17. Oktober 1936) tatsächlich keine Lagergebühr erhoben worden. Jetzt, d. h. ungefähr mit Beginn des Krieges 1939, verlangt die Buchbinderei die Zahlung einer Lagergebühr. Ohne Zweifel liegt darin ein eindeutiger Verstoß gegen § 1 Absatz 2 der Preisstop-Verordnung, da die am Stichtag tatsächlich angewandten Lieferungsbedingungen sich hiermit für den Abnehmer (Verleger) verschlechtern.

b) Der Fall liegt wie zu a), jedoch finden jetzt keine weiteren Bindeaufträge des Verlegers mehr statt, sondern dieser ruft — nach einer längeren Lagerzeit — die noch vorhandenen Rohdrucke bei der Buchbinderei ab. Darf dann für die zurückliegende Zeit, für die bisher keine Lagergebühr erhoben worden ist, nachträglich eine solche berechnet werden? Nach den bei der Auslegung der Preisstop-Verordnung entwickelten Grundsätzen könnte die Buchbinderei nur dann nachträglich eine Lagergebühr beanspruchen, wenn anzunehmen wäre, daß sie dies in einem gleichliegenden Fall auch am Stichtag der Preisstop-Verordnung bereits getan hätte. Wenn also bereits vor diesem Zeitpunkt in Fällen eines Abrufes der Rohdrucke im allgemeinen die vorher nicht erhobene Lagergebühr nachträglich erhoben worden ist, dann wäre ein solches Vorgehen auch unter der Geltung der Preisstop-Verordnung zulässig. Das gleiche muß in dem Fall, daß ein solcher Abruf der Rohdrucke bei einer Buchbinderei erstmals jetzt erfolgt, dann gelten, wenn andere, vergleichbare Buchbindereien vor dem Stichtag der Preisstop-Verordnung bei Abruf der Rohdrucke im allgemeinen eine Lagergebühr berechnet haben, und die Buchbinderei im wesentlichen dieselben — tatsächlichen — Lieferungsbedingungen hat wie diese anderen Buchbindereien. Darüber hinaus bedarf jedoch die Buchbinderei zur Berechnung der Lagergebühr bei Abruf der Rohdrucke stets einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstop-Verordnung.

c) Der Fall liegt wie der zu a), jedoch schränkt jetzt der Verleger, ohne indessen die Geschäftsverbindung ganz abzubrechen (Fall b), die Bindeaufträge so stark ein, daß die der Buchbinderei durch die Lagerung der Rohdrucke entstehenden Kosten und Unbequemlichkeiten nicht mehr durch den Verdienst aus den Bindearbeiten mit als abgegolten angesehen werden können. Auch in diesem Fall kann die Buchbinderei — wie im Fall b) — jetzt eine Lagergebühr nur beanspruchen, wenn anzunehmen ist, daß sie dies in einem gleichliegenden Fall auch bereits am Stichtag der Preisstop-Verordnung getan hätte. Es ist also grundsätzlich erforderlich, daß die Buchbinderei auch schon vor dem Stichtag in Fällen dieser Art im allgemeinen eine Lagergebühr berechnet hat, oder daß, wenn solche Fälle bei ihr früher noch nicht vorgekommen sind, andere, vergleichbare Buchbindereien in Fällen dieser Art vor dem Stichtag im allgemeinen eine Lagergebühr berechnet haben, und die Buchbinderei im wesentlichen dieselben — tatsächlichen — Lieferungsbedingungen hat wie diese anderen Buchbindereien.